"Ich war fremd, und Ihr habt mich aufgenommen..."

Wie verfolgte Mitchristen in unserer Gemeinde Schutz vor Menschenrechtsverletzungen in ihrer Heimat suchen.

Ein Bericht von Markus Hermsen und Lars Weinbach

Kaum ein anderes Thema hat in den letzten Jahren in Öffentlichkeit, Politik und Rechtsprechung für derart großen Diskussionsstoff gesorgt wie das in unserem Grundgesetz verbürgte Recht auf politisches Asyl. Die zeitweise rapide gestiegene Zahl von Asylbewerbern in der Bundesrepublik läßt diese Thematik auch heute noch zu den meistdebattierten Gesprächspunkten zählen.

Einigen unserer Leser dürfte „unser Asylfall" vielleicht bekannt sein: die Familie Bikhan. Sie ist „Stammgast" in jeder Sonntagsmesse und schon fast ein fester Bestandteil unserer Pfarrgemeinde.

Familie Bikhan ist 1990 aus der Türkei vor Verfolgung, Folter und Unterdrückung geflohen. Es hat sie hierher nach Rheinland-Pfalz verschlagen, wo sie seither ein Leben zwischen Hoffen und Bangen vor der Abschiebung ins Ungewisse fristen muß.

Wir wollen die Situation der Familie einmal etwas näher betrachten. Dabei müssen auch Hintergründe wie kulturelle Wurzeln, aber auch das deutsche Asylgesetz und die gängige Abschiebepraxis betrachtet werden.

Um es gleich zu Anfang zu sagen: Die Familie wird keine Familie mehr sein, wenn es denn zu einer Abschiebung kommt. Diese Gefahr ist immer vorhanden, denn derzeit wird für einen Teil der Familie jeweils immer nur eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt, die für einen Zeitraum von drei Monaten Gültigkeit besitzt. Ganz abgesehen von der psychischen Belastung, nicht zu wissen, ob man in ein paar Wochen in der Türkei im Gefängnis sitzt und gefoltert wird, hätte eine Abschiebung der betroffenen Familienmitglieder auch soziale Folgen.

Vater Jusuf Bikhan (67), seine Frau Susan (53) und die Kinder Abir (17) und Gulay (14) sind seit dem 11. Juni 1990 in der Bundesrepublik. Die restlichen ihrer insgesamt sieben Kinder kamen einige Wochen früher ins Land. Das ist ihr Glück, um es etwas flapsig auszudrücken, denn sie fallen damit noch unter die „Altfallregelung", die besagt, daß Asylsuchenden, die vor dem 1. April 1990 in die Bundesrepublik eingereist sind, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zuteil wird. Sie dürfen bleiben. Dies gilt demnach auch für die Bikhan-Kinder, die vor diesem Datum eingereist sind.

Dummerweise aber fallen die Eltern und die beiden jüngsten Kinder nicht darunter. Sie müßten eigentlich zurück in ihre Heimat. Eine Heimat, die im Grunde gar nicht mehr existiert hat, obwohl sie über viele Jahrhunderte gewachsen ist.

Kulturelle Hintergründe

Viele leben in der irrigen Auffassung, Menschen aus der Türkei seien entweder Türken oder Kurden, und die Konflikte in der Türkei seien damit auf die bekannten, in den Medien stets präsenten Linien beschränkt. Dem ist nicht so. In der Türkei gibt es auch Minderheiten, die sowohl von türkischer als auch von kurdischer Seite massiv unterdrückt werden. Dazu zählen auch die Christen in der Türkei.

Die Familie Bikhan ist christlichen Glaubens. Genau genommen entstammt sie der Tradition chaldäischer Christen, die im Südosten des Landes angesiedelt sind bzw. waren. Die ethnische Tradition der Chaldäer reicht bis ins 10. vorchristliche Jahrhundert zurück. Ein Höhepunkt ihrer Kultur war die Herrschaft über das baylonische Reich ab 600 v. Chr. Auch belegen viele biblische Textstellen die chaldäische Vorherrschaft im Gebiet des Persischen Golf. Heute zählen die chaldäischen Christen etwa 176.000 Gläubige auf der ganzen Welt.

Nach diesem kurzen historischen Ausflug zurück zur Situation in der Türkei. Für die Kurden und die Türken stellen die Christen gleichsam ein gemeinsames Feindbild dar. Ein Leben unter kurdischer bzw. türkischer Vorherrschaft ist für Christen, die ihr traditionelles Kultur- und Glaubensgut pflegen wollen, sehr schwierig bis unmöglich.

Ein Stempel, den jeder Christ im Paß tragen muß und der ihn als nicht-moslemisch ausweist, kommt einer Verurteilung zur Verfolgung gleich. Enteignungen

von christlichem Land waren keine Seltenheit; es wurde seitens des Staates die Losung ausgegeben, daß Christen kein Land in der muslimischen Türkei besitzen sollten. Diese Wegnahme von Land kam und kommt noch immer einer brutalen Vernichtung der Existenzgrundlage gleich.

Demnach scheint es verständlich und nachvollziehbar, wenn Christen in der Türkei ihren angestammten Lebensraum aufgeben und ihre Heimat um ihres Lebens willen verlassen. Dies kann jedoch nur im Einklang mit den rechtlichen Gegebenheiten des ausgesuchten Gastlandes geschehen.

Allgemeines zum Asylrecht

Die Bundesrepublik Deutschland hat als einziger Staat in der Welt für politisch Verfolgte ein Grundrecht auf Asyl in der Verfassung verankert und dieses Recht somit als Individualanspruch auf Asyl gewertet. Das Wort Asyl leitet sich ab vom griechischen „asylos": „das, was nicht ergriffen werden kann". Es bezeichnet also ursprünglich einen Ort, der Schutz vor Verfolgung bietet.

Das interne Asyl gewährt einem Flüchtling Schutz an bestimmten privilegierten Orten, z.B. Botschaftsgebäuden, jedoch im Staatsgebiet des eigenen Heimatlandes. Demgegenüber wird jemandem das externe Asyl von außerhalb der Staatsgrenzen des eigenen Heimatlandes gewährt, innerhalb des Aufnahmelandes. Das externe Asyl ist das praktisch bedeutungsvolle Verfahren, das auch im Mittelpunkt unserer Betrachtung steht.

Voraussetzung für die Gewährung des Grundrechts auf Asyl ist die politische Verfolgung. Das Bundesverwaltungsgericht definiert den Begriff des politisch Verfolgten in Art. 16a Abs. 1 GG ausgehend von der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juni 1951: Politisch verfolgt ist, wer „wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib oder Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt ist oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet".

Verfolgung ist die Beeinträchtigung von Rechtsgütern (wie z.B. Leben, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit), die den Betroffenen in eine ausweglose Lage bringt. Der Betroffene befindet sich dann nicht in ausweglosser Lage, wenn er eine Fluchtalternative hat.

Eine „inländische Fluchtalternative" besteht, wenn der Betroffene nicht überall in seinem Heimatland schutzlos ist, sondern in verfolgungsfreie Landesteile ausweichen kann. Auch bei einer „ausländischen Fluchtalternative" ist die Situation des Betroffenen nicht ausweglos, weil er dann in einem anderen Staat Aufnahme und Schutz vor Verfolgung gefunden hat.

Weitere Anforderungen bezüglich der Gewährung von politischem Asyl bestehen darin, daß die Verfolgung gegenwärtig oder gegenwärtig zu befürchten sowie eine eigene sein muß. Familiäre Verbundenheit mit einem Verfolgten begründet als solche noch keine eigene Verfolgung (Ausnahmen hier jedoch möglich für Ehegatten und Kinder des Verfolgten).

Die Verfolgung muß zudem eine politische sein, obwohl die Asylgewährung selbst nicht aus politischen, sondern humanitären Gründen erfolgt. Politische Verfolgung ist zwar grundsätzlich staatliche Verfolgung, muß aber nicht unmittelbar vom Staat selbst ausgehen. Wer alle diese Voraussetzungen erfüllt, kann sich auf das grundgesetzlich verankerte Asylrecht mit seinem Verbot der Ausweisung, Abschiebung, Zurückweisung an der Grenze und der Auslieferung eines politischen Flüchtlings berufen. Wer allerdings aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft einreist oder aus „sicheren Drittstaaten", die vom Gesetzgeber gesondert festgelegt werden, kommt, kann sich auf das Grundrecht auf Asyl nicht stützen, da in einem solchen Fall die Voraussetzungen für eine politische Verfolgung vom Gesetzgeber als nicht gegeben angesehen werden.

Seit der Rechtsverordnung des rheinland-pfälzischen Innenministers (unter Zustimmung des Bundesinnenministers) vom 13. Dezember 1994 ist die Abschiebung von türkischen Staatsangehörigen kurdischer Volkszugehörigkeit, unabhängig von der Herkunftsregion, in den Ermessensspielraum der zuständigen Behörde gelegt. Dieses Manko an Rechtsklarheit kann nicht befriedigen und ist nicht dazu geeignet, die Belange unserer Familie Bikhan unter Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen zufriedenstellend zu lösen.

Bitte umblättern

FORTSETZUNG

"Ich war fremd, und Ihr habt mich aufgenommen..."

Erfahrungen der Familie

Neben diesen kulturell bedingten und politischen Schwierigkeiten, mit denen alle in der christlichen Tradition stehenden Menschen in der Türkei zu kämpfen haben, waren für unsere Familie auch ganz persönliche Erfahrungen ausschlaggebend, warum sie ihre Heimat verlassen hat.

Insbesondere problematisch wird die Situation, wenn Christen in irgendeiner Form (meist unverschuldet und provoziert) mit dem Gesetz, das recht restriktiv durch die türkische Polizei vertreten wird, in Kontakt geraten. Etwa bei von Muslimen provozierten Schlägereien ist für einen Christen der Gang zur Polizei so gut wie unmöglich, weil man ihm dort kein Gehör schenkt.

Eine schier unglaubliche Erfahrung in diesem Zusammenhang machte auch Familie Bikhan und konnte keine Spur von der im Westen proklamierten Rechtsstaatlichkeit der Türkei vorfinden: Im Jahre 1981 wurde eine Tochter der Familie Opfer eines tödlichen Verkehrsunfalls, der sich sonntags morgens nach dem Kirchenbesuch vor dem Gotteshaus ereignete. Die herbeigerufene Polizei stellte anhand des bereits erwähnten Stempels im Paß fest, daß es sich bei dem Opfer um eine junge Christin handelte, und sah darauf hin von einer Strafverfolgung des muslimischen Täters ab.

Es lassen sich noch weitere Bedrohungsfelder anführen. So werden die männlichen Kinder beispielsweise zum Wehrdienst eingezogen. Sie haben keine Möglichkeit, etwa aus Gewissensgründen eine Teilnahme an den systematischen und willkürlichen Militäraktionen zu verweigen. Daß die Geheimpolizei die Familie (insbesondere die Kinder) ständig überwacht hat, versteht sich fast von selbst. Wegen seines christlichen Bekenntnisses wurde Vater Jusuf von der Geheimpolizei verhaftet und gefoltert. Auch das ist für einen quasi-autoritären Staat wie die Türkei eine selbstverständliche Praxis, widerspricht jedoch jedem christlichen Verständnis von Freiheit, Würde und Menschenrecht.

Man erkennt zwei Gründe für eine christliche Familie, die Türkei zu verlassen: Zum einen ist die akute Bedrohung des eigenen Lebens und der Gesundheit ein wohl sehr einsichtiger Grund, in einem anderen Staat Zuflucht zu suchen. Außerdem ist es ein nur zu gut verständlicher Wunsch, wenn ein Christ sein Bekenntnis äußern und dieses vor allem leben möchte.

Überwiegend positive Resonanz in Horchheim

An dieser Stelle setzt unsere Verantwortung als Mitchristen und als Pfarrgemeinde ein. Wir müssen uns dieser Leute annehmen und versuchen, die Defizite der Politik und der Rechtsprechung auf menschlicher Ebene wettzumachen. Darauf hat unser ehemaliger Pfarrer Rochwalsky bereits in seiner Predigt zum Heiligen Abend 1994 hingewiesen und die Besucher der Pfarrkirche gebeten, sich an einer Unterschriftenaktion zu beteiligen, die eine Forderung nach einem Bleiberecht für verfolgte Mitchristen untermauern sollte.

Befremdlich stimmt daran nur, daß diese Option für die Schwachen und Unterdrückten bei einigen auf Unverständnis gestoßen ist. Mittlerweile ist einige Zeit vergangen, und die Horchheimer haben sich daran gewöhnt, Herrn Bikhan, seine Frau und die jüngsten Kinder im Sonntagsgottesdienst zu treffen und sich mit ihnen nach der Messe zu unterhalten.

Der Pfarrgemeinderat hat sich des Falles seit einiger Zeit angenommen und beobachtet die Entwicklung sehr genau. So ist der PGR etwa tätig geworden, als bekannt wurde, daß die Familie fast den ganzen Winter über ohne Heizung auskommen mußte. In einem Brief hat der PGR den Hausbesitzer darauf aufmerksam gemacht, daß er trotz der stattlichen Miete, die er für die Unterkunft vom Sozialamt kassiert, die Menschen in fast schon unwürdigen Zuständen hausen läßt und nicht einmal dafür Sorge trägt, daß bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt die Heizung benutzbar ist.

Ein Minuspunkt muß hier auch an die lokalen Politiker verteilt werden. Auf Anfrage des Horchheimer PGR nach etwaiger Unterstützung im Falle Bik-han bekam man von einem Parteivertreter zur Antwort, man solle doch nicht so idealistisch sein und glauben, man könne am Schicksal dieser Menschen etwas ändern. Das kann man unkommentiert stehen lassen, da eine solche fatalistische Haltung für sich spricht.

Neben der praktischen Hilfe setzt die Gemeinde vor allem aber auf Öffentlichkeitsarbeit. Denn es muß auch unsere Aufgabe als Christen sein, diese Mißstände und persönlichen Schicksale nach außen zu tragen und darauf zu achten, daß wir unter den Menschen, die noch kein richtiges Einsehen in die Notwendigkeit der Unterstützung haben, Interesse und Bewußtsein wecken.

Glücklicherweise ist die Zusammenarbeit mit der Familie Bikhan, die - und das sollte an dieser Stelle einmal betont werden -hier nur stellvertretend für etwa 60 Familien im Rhein-Lahn-Kreis mit gleichem Schicksal steht, nicht nur eine einseitige.

Die Familie selbst zeigt sich sehr kooperativ. So haben sich die Bikhans beispielsweise am letzten Pfarrfest beteiligt, indem sie türkische Gerichte angeboten haben. Auch darüber war die Resonanz unter den Besuchern ebenfalls sehr positiv. Bis auf einige wenige Ausnahmen, die aber dann erstaunlicherweise auch aus aktiven Kirchenkreisen kommen, stehen die Horchheimer im Großen und Ganzen hinter den Bikhans und sehen auch die aktive Unterstützungsleistung seitens der Pfarrgemeinde als positiv an.

Zu wünschen bleibt allerdings, daß sich auch die politisch Verantwortlichen endlich auf die ethischen und menschlichen Aspekte ihrer Politik besinnen. Solange dies nicht der Fall ist, können sich die Bikhans aber auf jeden Fall der Unterstützung der meisten Horchheimer sicher sein. Oder, liebe Leser, sehen Sie das anders?

Markus Hermsen/
Lars Weinbach

Wir danken Marius Welling für seine umfangreichen Recherchen, deren Ergebnisse uns freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurden.